

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Marktsteft folgende

**Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil des Stadtteils Michelfeld
(Ergänzungssatzung)**

§ 1

Die Grundstücke Fl.Nr. 43, 49, 51, 53, 55, 109, 112, 113/2, 114 und 128, Gemarkung Michelfeld, werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil des Stadtteils Michelfeld (§ 34 Abs. 1 BauGB) einbezogen. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die auf den Grundstücken bestehenden Bäume sind zu erhalten oder neu anzulegen.

§ 3

Die Festlegung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzflächen sowie der darauf vorgesehenen Maßnahme, ferner eine angemessene Begrünung der Bauvorhaben sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde oder über Vorlage eines Bepflanzungsplanes nachzuweisen.

§ 4

Es ist genetisch aus dem Gebiet stammendes (autochthonem) Pflanzgut für Pflanzmaßnahmen zu verwenden.

§ 5

Die Eingrünung hat innerhalb der nächsten auf die Fertigstellung des Bauvorhabens folgende Pflanzsaison (Herbst, Winter, Frühjahr) zu erfolgen und sind dauerhaft zu erhalten.

§ 6

Für Zufahrt, Hofflächen, Stellplätze o. ä. sind wasserdurchlässige Materialien (Schotter, Rasenpflaster, Rasengittersteine) zu verwenden.

§ 7

Das anfallende Dachflächenwasser ist auf dem Grundstück, oberirdisch über Geländemulden und/oder Grabenaufweitungen und/oder unterirdisch mittels Sickeranlagen dem Grundwasser wieder zuzuführen.

§ 8

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marktsteft, 21.06.2012
STADT MARKTSTEFFT



Riegler
1. Bürgermeister